



5 StR 345/01

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

vom 21. August 2001
in der Strafsache
gegen

wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer
Menge

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 21. August 2001 beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Berlin vom 26. Februar 2001 wird nach § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet verworfen.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels zu tragen.

Zur Rüge der nicht eingehaltenen Wahrunterstellung (§ 244 Abs. 3 Satz 2, § 261 StPO) bemerkt der Senat:

Die von der Revision als Beleg für einen Widerspruch herangezogenen Feststellungen (UA S. 13 f.) erfassen lediglich Äußerungen des Belastungszeugen in den Verurteilungsfällen und sind nicht geeignet, den behaupteten Widerspruch – nicht verlässliche Aussage in zwei Fällen, die nach § 154 Abs. 2 StPO eingestellt wurden – zu begründen.

Basdorf Bode Gerhardt

Raum Brause